Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 21 (1914)

Heft: 17

Artikel: Die deutschen Textilkonventionen während der Kriegszeit

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-627932

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Berücksichtigung gezogen werden möge. Sodann regte er an, daß der hiesigen Handelswelt Kenntnis verschafft werde von dem genauen Wortlaut der Moratorien in andern Ländern, schon um eventuell die Gegenseitigkeitsklausel geltend zu machen. Herr Schlatter, als Vizepräsident des internationalen Agentenverbandes, erklärte sich bereit, durch die ausländischen Verbände diese Wortlaute beschaffen zu wollen.

Es wurde der Wunsch ausgesprochen, daß in absehbarer Zeit eine zweite, ähnliche Versammlung einberufen werde zum Austausch der gemachten Erfahrungen. Zum Schlusse wurde folgende Resolution gefaßt:

Die Vertreter der Handelsagentenschaft schließen sich der von der Zürcher Handelskammer und den verschiedenen Fabrikantenverbänden kundgegebenen Wegweisung in dem Sinne an, daß sie die gegebenen Aufträge als zu Recht bestehend betrachten, sich jedoch bestreben werden, die beidseitigen Interessen der vertretenen Firmen und der Kundschaft durch möglichstes Entgegenkommen in der Gewährung von Abnahmefristen u. dergl. zu einem billigen Ausgleich zu bringen.

Die deutschen Textilkonventionen während der Kriegszeit.

Für die Konventionen der Fabrikanten und der Abnehmer, die sich in der deutschen Textilindustrie, namentlich in den letzten Jahren in größerer Zahl gebildet haben, bedeutet der Krieg eine harte Prüfungszeit. Verleitet der Kriegszustand sogar dazu, sich über allgemeine Grundsätze des Rechts und der Pflicht hinwegzusetzen, so ist man in solchen Zeiten umsomehr versucht, den ohnedies oft lästigen Vorschriften der Konventionen entgegenzutreten. Der Kriegsausbruch hat denn auch sehr rasch zu einem scharfen Konflikt zwischen den Fabrikantenkonventionen und den Abnehmerverbänden geführt; der Umstand, daß einzelne Konventionen ihre Zahlungsbestimmungen verschärfen zu müssen glaubten, und die andern mit der durch die Verhältnisse gebotenen Milderung der Vorschriften zögerten, hat die Lage derart zugespitzt, daß das preußische Handelsministerium von den Abnehmerverbänden um seine Intervention angegangen wurde.

In den Räumen der Berliner Handelskammer fand am 28. August eine Versammlung fast sämtlicher Konventionen der deutschen Textilindustrie statt und das preußische Handelsministerium ließ sich an dieser Zusammenkunft durch Ministerialdirektor Lusensky vertreten. Dieser führte aus, daß das scharfe Vorgehen einzelner Konventionen bei der gegenwärtigen Geschäftslage nicht geduldet werden könne, und daß der Entwurf eines gegen Auswüchse der Konventionen gerichteter Gesetzesentwurf schon fertig gestellt sei und durch den Bundesrat in kürzester Frist in Kraft gesetzt werden könne. Ein Einlenken der Konventionen ohne gesetzlichen Zwang verdiene aber den Vorzug vor gesetzgeberischen Maßnahmen und es habe das Handelsministerium folgende Grundsätze für die Tätigkeit der Konventionen während des Krieges entworfen:

1. Die bestehenden Konventionsbestimmungen dürfen während des Krieges nicht verschärft werden. Verschärfungen, die seit dem 1. Juli 1914 beschlossen worden sind, sind unverzüglich rückgängig zu machen.

2. Für die Dauer des Krieges sind außer Kraft zu setzen: a) Bestimmungen, die die Mitglieder der Konvention hindern, die gänzliche oder teilweise Auflösung oder die Wandlung in Nota befindlicher Aufträge mit einzelnen Abnehmern zu vereinbaren. b) Bestimmungen, die die Mitglieder einer Konvention hindern, ihren Abnehmern Zahlungsaufschub zu gewähren, oder sie verpflichten, gegen säumige Abnehmer ein gerichtliches oder schiedsrichterliches Verfahren einzuleiten. Die Außerkraftsetzung der vorerwähnten Bestimmungen hat zur Folge, daß die an ihre Verletzung geknüpften Rechtsfolgen (Vertragsstrafen, Inanspruchnahme bestellter Sicherheiten usw.) nicht in Wirksamkeit gesetzt werden dürfen.

3. Die Konventionen werden ihre Mitglieder verpflichten, vertrauenswürdigen Abnehmern möglichstes Entgegenkommen zu zeigen und in jeder Weise — gegebenenfalls durch Milderung der Konventionsbestimmungen — bestrebt sein, die Überwindung der gegenwärtigen schweren Zeiten zu erleichtern.

Die Vorschläge des Ministeriums lassen erkennen, daß die Behörden in erster Linie das Interesse der Abnehmer im Auge hatten, denn von einer Verpflichtung der Käufer, die vertragsmäßigen Pflichten zu erfüllen und etwa durch Verlängerung der Lieferungsfristen den gegenwärtigen Zuständen auch ihrerseits Rechnung zu tragen, ist in den Leitsätzen des Handelsministers nichts enthalten. Die Grundsätze der Regierung fanden denn auch von seiten der Vertreter der Fabrikanten-Konventionen scharfen Widerspruch, während die Abnehmerverbände ihnen fast ausnahmslos zustimmten.

Der Vorsitzende des Vereins deutscher Seidenweberei, Herr Dr. A. Rüdenberg, gab namens der vertretenen Fabrikanten-Konventionen folgende Erklärung ab: Die Fabrikantenverbände der Textilbranche halten es für ihre Pflicht, der gesamten deutschen Abnehmerschaft die durch die gegenwärtige Lage geschaffenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten nach Möglichkeit mildern zu helfen. Die Verbände sind deshalb auch bereit, der Kundschaft hinsichtlich der zurzeit geltenden Verbandsbestimmungen möglichstes Entgegenkommen zu zeigen. Den Fabrikantenverbänden wird hierbei aber ein Ziel gesetzt durch die Rücksicht auf die Gefährdung der Weiterbeschäftigung der Fabriken, deren Schließung viele hunderttausend Arbeiter und deren Familien brotlos machen würde. Wenn für die Kriegsdauer die sich aus den Verbandsbestimmungen für die Mitglieder ergebenden Verpflichtungen aufgehoben würden, wäre der einzelne Fabrikant unter dem Druck der heutigen schwierigen Konkurrenzverhältnisse nicht in der Lage, unberechtigten Zumutungen der Abnehmer Widerstand zu leisten. Es würde dies für eine Reihe von Fabriken bei der derzeitigen Wirtschaftslage den Ruin bedeuten. Ebenso müssen auch die Fabriken, um den Arbeitern Beschäftigung geben zu können, unbedingt darauf bestehen, daß die nach den zurzeit bestehenden Lieferungsverträgen von den Kunden abzunehmenden Waren auch tatsächlich abgenommen werden. Dagegen sind die Verbände bereit, bezüglich des Termins dieser Abnahmeverpflichtungen Erleichterungen für die Kundschaft eintreten zu lassen. Auch bezüglich der Zahlungsverpflichtungen sind die Fabrikanten bereit, Entgegenkommen zu zeigen, aber auch hier wird ihnen ein Ziel gesetzt durch ihre eigenen Zahlungsverpflichtungen, in erster Linie hinsichtlich der unaufschiebbaren, in bar zu leistenden Zahlungen an Arbeiter und Angestellte, ganz abgesehen von Steuern, Zahlungen an Lieferanten von Rohmaterialien, Kohlen usf.

In der sehr erregten Diskussion nahm Ministerialdirektor Lusensky alsdann eine vermittelnde Stellung ein und gab die Erklärung ab, daß es der Regierung weniger darauf ankomme, daß ihre Vorschläge wörtlich befolgt würden, als daß die Konventionen ihre Bestimmungen im Geiste der mitgeteilten Grundsätze änderten. Die Fabrikantenverbände erklärten, daß sie bereit seien, ihren Abnehmern nach Möglichkeit entgegenzukommen und es wurde nunmehr beschlossen, daß die Konventionen über die Grundsätze beraten und dem Handelsminister in kürzester Frist Mitteilung zu machen hätten, welche Änderungen der Konventionsbestimmungen im Sinne einer Milderung sie vorzunehmen gedächten. Von der Prüfung der dem Ministerium eingereichten Abänderungsvorschläge wird es abhängen, ob die Regierung ein gesetzliches Eingreifen gegen die Konventionen veranlaßt oder nicht.

Inzwischen haben einige Konventionen schon entsprechende Beschlüsse gefaßt, die meist dahin gehen, daß eine Hinausschiebung des Abnahmetermins gewährt wird und ebenso die Streichung derjenigen in Auftrag gegebenen Waren, mit deren Herstellung noch nicht begonnen wurde. Um die Zahlungspflicht zu erleichtern, wird eine Valutierung und die Annahme von Kundenakzepten unter entsprechender Diskontovergütung gestattet. Der Verband der Seidenstoffabrikanten Deutschlands und die deutsche Seidenbandkonvention, denen zahlreiche Zürcher und Basler Firmen angehören, haben noch keine Entscheidung getroffen. Der Stoffabrikantenverband hat einen Kartellvertrag mit der Vereinigung der deutschen Samt- und Seidenwarengrossisten und er wird sich mit dieser seiner größten Abnehmergruppe auf gütlichem Wege

zu verständigen suchen; die Verhandlungen haben schon begonnnen. Ein gleiches Vorgehen ist von der Bandkonvention und von dem Verband der Samtfabrikanten zu erwarten. Der Verband der deutschen Krawattenstoff-Fabrikanten hat entsprechende Beschlüsse schon gefaßt.

Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika von Januar bis Ende Juli:

		1914	1913
Seidene und halbseidene Stückware	Fr.	5,171,968	2,488,025
Seidene und halbseidene Bänder	„	4,627,945	2,372,039
Seidenbeuteltuch	„	652,059	771,964
Kunstseide	„	246,966	346,517
Floretseide	„	3,046,033	3,848,144
Baumwollgarne	„	856,877	1,086,197
Baumwoll- und Wollgewebe	„	1,767,104	722,318
Strickwaren	„	1,108,742	739,943
Stickereien	„	22,894,226	28,587,377

Schweizerischer Export. Das Auswärtige Amt in Berlin hat dem schweizerischen Bundesrat die bestimmte Zusicherung gegeben, daß die Warendurchfuhr aus der Schweiz nach Holland, auch wenn für England bestimmt, gewährleistet sei, und daß die badischen Zollämter entsprechende Weisung erhalten hätten.

Ferner wird mitgeteilt, daß es ausgeschlossen sei, für Sendungen via Genua-New York für Kanada die Vorzugszölle, wie für direkte Verschiffungen aus Frankreich, Belgien, Holland und England nach einem kanadischen Fluß- oder Seehafen zugestanden zu erhalten. Somit müssen Sendungen nach Kanada, wenn sie die Vorzugszölle genießen sollen, via Rotterdam direkt nach Kanada oder via Rotterdam-England geleitet werden.

Deutschland: Aufhebung der Handelsverträge. Infolge des Krieges sind die Handelsverträge Deutschlands mit Frankreich (Friedensvertrag vom 10. Mai 1871), Rußland, Belgien, Serbien und Japan hinfällig geworden. Hinsichtlich Englands und seiner Kolonien hat der deutsche Bundesrat die den Erzeugnissen dieser Länder gewährte Meistbegünstigung am 10. August aufgehoben. Die Erzeugnisse der genannten Staaten unterliegen bei ihrer Einfuhr nach Deutschland den Sätzen des Generaltarifs.

Auf die Zollbehandlung von Waren, die aus meistbegünstigten Ländern stammen, soll dagegen gemäß Beschluß des deutschen Bundesrates vom 10. August, die Aufhebung der erwähnten Handelsverträge bis auf weiteres ohne Einfluß sein. Sofern für die Einfuhr aus diesen Ländern die Abfertigung zu den Ansätzen des Vertragstarifs beansprucht wird, haben die Zollstellen allgemein einen Ursprungsnachweis zu verlangen. Derselbe ist durch behördliche, nötigenfalls in beglaubigter Übersetzung beizubringende Zeugnisse des Herstellungslandes oder in anderer Weise (Vorlegung von Frachtbriefen, Schiffspapieren, Rechnungen, kaufmännischen Schriftwechsel oder dergleichen) zu leisten. Die Zeugnisse können ausgestellt werden von Gemeindevorstehern, Polizeibehörden, Staatskanzleien, Handelskammern und ähnlichen Organen.

Für solche Zeugnisse empfiehlt sich folgende Form:

Schweiz. Deutschland.

Ursprungszeugnis.

Die unterzeichnete schweizerische Amtsbehörde bescheinigt, daß die hiernach bezeichneten, zur Einfuhr und zum Verbrauch im Deutschen Reiche bestimmten Waren, nämlich:

Zeichen und Nr. Art der Verpackung Bezeichnung d. Ware Bruttogewicht

.....

schweizerisches Erzeugnis sind.

Ort und Datum. Unterschrift der Behörde:
(Stempel) .....

Spanien: Zollzahlungen. Seit dem 4. August müssen die spanischen Ein- und Ausfuhrzölle in Gold entrichtet werden; wird der Zoll in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien bezahlt, so ist ein Zuschlag zu leisten, der für den Monat August auf 3,78 Prozent festgesetzt wurde.

Firmen-Nachrichten

Deutschland. Krefeld. Über das Vermögen der Krefelder Seidenfärberei A.-G. ist der Konkurs eröffnet worden.

Die Krefelder Seidenfärberei ist aus der früheren Färberei von Emil Puller hervorgegangen, unter dessen Firma und Leitung der Betrieb lange Jahre hindurch an der Spitze der Krefelder Färbereien stand. Der Betrieb wurde dann in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, die Geschäfte gingen aber von Anfang an ziemlich schlecht. Es wurde fast immer mit Verlust gearbeitet, die Aktien wurden mehrfach zusammengelegt, so daß der jetzige Zusammenbruch eingeweihte Kreise nicht überrascht.

Das Aktienkapital beträgt 1,500,000 Mark und befindet sich meist in Händen von Schweizer Fabrikanten. Es sind 900,000 Mark Stammaktien und 600,000 Mark Vorzugsaktien. Außerdem besteht eine Anleiheschuld von 620,000 Mark und eine Hypothekenschuld von 102,500 Mark. Die laufenden Schulden betrugen am Schluß des vergangenen Geschäftsjahres 176,905 Mark; die damalige Verlustziffer war 312,929 Mark.

Die Färberei beschäftigte zuletzt nur noch 120 Arbeiter.

Italien. Como. Die Aktiengesellschaft Tessiture seriche Bernasconi in Cernobbio, eine der größten italienischen Seidenstoffwebereien, verteilt für das Geschäftsjahr 1913/14 auf das einbezahlte Aktienkapital von 6,450,000 Lire eine Dividende von 4 Prozent, wie im Vorjahr. Bei der Bemessung der Dividende soll auf die gegenwärtige ungünstige Lage der Geschäfte Rücksicht genommen worden sein.

Mode- und Marktberichte

Seide.

Aus Mailand wird geschrieben: Der italienische Seidenmarkt ist weiter vollständig lahmgelegt, und die offizielle Seiden-Kursliste bringt ebenfalls nicht einen einzigen Preis. Verschiedene Spinnereien und Zwirnereien sind geschlossen; andere arbeiten nur drei Tage wöchentlich. Die amerikanische Fabrik soll lebhaft asiatische Seiden aufkaufen.

Seidenwaren.

Die Seidenindustrie ist nicht nur in den kriegführenden, sondern auch in den neutralen und am Krieg nicht beteiligten Staaten lahm gelegt. Wo man noch arbeitet, geschieht es mit stark verkürzter Arbeitszeit. Die Aussichten sind vorderhand noch wenig hoffnungserweckend. In den Vereinigten Staaten, die sich die gegenwärtige Kriegslage zur Ausdehnung des Absatzgebietes zu Nutze zu machen suchen, wird die Fabrikation durch das Ausbleiben der notwendigsten Farbstoffe aus Deutschland erschwert.

Baumwolle.

Die allgemeine Verminderung des Konsums in Europa wird zu einer Anhäufung der Baumwolle in Amerika führen, wo das Zumarktebringen der Ernte bedeutende Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Aus brieflichen Mitteilungen ist zu entnehmen, daß middling in Texas zu dem sehr niedrigen Preise von 10 Cents gekauft worden ist, doch ist es sehr wahrscheinlich, daß die Regierung der Vereinigten Staaten finanzielle Hilfe zum Halten und allmähligen Anmarktbringen der Baumwolle gewähren wird, um ungebührliche Wertverminderung zu verhindern.

Die Baumwoll-Terminvorlage, welche Termin-Kontrakten in Amerika eine Stempelsteuer auferlegt, hat die Unterschrift des Präsidenten erhalten und wird am 1. Februar 1915 in Kraft treten.

Es wird gemeldet, daß beginnend mit der nächsten Saison, d. h. 1914/15, das statistische Baumwolljahr vom 1. August bis 31. Juli, anstatt vom 1. September bis 31. August, wie bisher, gerechnet werden wird. Diese Änderung ist gemacht worden, um die Notwendigkeit zu verhindern, das bedeutende Quantum Baumwolle neuer Ernte, welche vor Ende August in Sicht kommt, mit in die alte Ernte einzuschließen.

Die eingehenden Ernte-Berichte scheinen in der Hauptsache